Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 108. **Sonnabend** den 29. Februar 1896. **90. Jahrgang.**

Anzeigen für die am **Montag früh** erscheinende Nummer, welche die bis Sonntag Nacht eingegangenen wichtigeren Nachrichten enthalten wird, erbitten wir **bis heute,** Sonnabend, **Abend 7 Uhr.**

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

XVI. Bewegliche Sachen.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

(Nachdruck verboten.)

Für den Käufer eines Gegenstandes ist es von der größten Bedeutung, die Gewähr der Sicherheit seines Erwerbes zu haben. Im Verkehr mit Grundstücken hat man das Grundbuch, und wer im Vertrauen darauf, daß die darin gemachten Eintragungen dem wirklichen Rechte entsprechen, kauft, ist in der Regel vor Schaden geschützt. Bei beweglichen Sachen läßt sich eine gleiche Klarlegung der Eigenthumsverhältnisse nicht schaffen, für Handel und Wandel bedarf man aber einer Sicherheit, und so hat unser Handelsgesetzbuch den Grundsatz aufgestellt, daß der redliche Erwerber von beweglichen Sachen, die ihm von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben sind, deren Eigenthümer wird, auch wenn der Kaufmann nicht Eigenthümer gewesen sein sollte. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches nimmt diesen Grundsatz auf und verallgemeinert ihn, indem er ihn auch außerhalb des kaufmännischen Verkehrs als durchweg anwendbar erklärt.

Der Entwurf kommt hiermit auf den Standpunct des alten deutschen Rechts zurück, in dem der Grundsatz galt: „Hand wahre Haub" oder „Wo man seinen Glauben gelassen hat, soll man ihn wieder suchen." Hat also Jemand seine Sachen verliehen oder dieselben einem Anderen zur Reparatur oder sonstigen Verarbeitung übergeben, und Letzterer ist treulos, indem er die fremden Sachen weiter veräußert, so erwirbt der Käufer das Eigenthum, und der wirkliche Eigenthümer kann sie von dem Käufer nicht mehr wie nach gegenwärtigem Recht mit gerichtlicher Klage fordern. Man soll zusehen, wem man seine Sachen anvertraut, und muß selbst den Schaden tragen, wenn man hierin leichtfertig verfahren oder sozusagen hereingefallen ist. Der Dritte, welcher den Mann, der die Sachen besitzt und ihm verkauft, für den Eigenthümer hält, kann dieserhalb keinen Schaden leiden, es sei denn, daß er nicht im guten Glauben war. Der böse Glaube muß ihm nachgewiesen werden, und zwar, daß ihm bekannt, oder nur infolge „grober" Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei, daß die Sachen nicht dem Veräußerer gehörten. Durch diese Bestimmung enthält der Entwurf eine noch weiter gehende Erleichterung des Verkehrs, als sie das Handelsgesetzbuch geschaffen, da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Erwerber schon dann als nicht redlich angesehen wird, wenn er bei Anwendung eines „gewöhnlichen Grades" von Aufmerksamkeit Ursache hatte, an dem Eigenthum des Veräußerers zu zweifeln. Der Entwurf stellt allgemein die Vermuthung auf, daß, wer eine bewegliche Sache besitzt, Eigenthümer derselben sei. Nur eine Ausnahme ist gemacht, nämlich, wenn es sich um Sachen handelt, welche dem Eigenthümer oder früheren Besitzer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen waren. Mit solchen Fehlern behaftete Sachen erwirbt der gutgläubige Erwerber nicht, es müßte denn Geld oder Inhaberpapiere sein. Besteht an einer veräußerten Sache, welche der gutgläubige Erwerber zu Eigenthum erwirbt, ein Recht eines Dritten, z. B. das Pfandrecht des Vermiethers, so erlischt dieses. Es ist das eine Folge desselben Grundsatzes, denn der Besitz einer Sache soll als Legitimation zur Verfügung über dieselbe gelten.

Es mag sich das Bedenken aufdrängen, daß bei solchen Rechtsgrundsätzen leicht ein Nichteigenthümer ungerechter Weise Vortheile erringen könne. Dem ist jedoch vorgebeugt. Demjenigen, welcher von einer Veräußerung seiner beweglichen Sachen Schaden erlitten hat, ist das Recht gegeben, von dem gutgläubigen Veräußerer die Herausgabe dessen zu verlangen, was er durch die Veräußerung erlangt hat, um was er also ungerechtfertigt bereichert ist. Hat er die Sachen verschenkt, so hat der Geschädigte einen gleichen Anspruch gegen den Beschenkten.

Ein übelbeleumdetes Rechtsgeschäft ist der Verkauf der eigenen Sachen an einen Anderen mit der Vereinbarung, daß man im Besitze der verkauften Sachen verbleibt. Sehr häufig geschieht dies, um bei einer drohenden Zwangsvollstreckung die pfandbaren Gegenstände dem Zugriffe des Gläubigers zu entziehen. Der Schuldner kann oder mag die Sachen nicht entbehren und verkauft sie einem guten Bekannten, der sie ihm läßt, gegen einen creditirten Preis. Es wurde in der Commission beantragt, eine solche Eigenthumsübertragung für ungiltig zu erklären. Der Antrag wurde abgelehnt, denn es gebe auch Fälle der Anwendung dieses Rechtsinstituts, welche einem soliden Zwecke dienten. Käufer sei nicht immer ein Dritter, sondern auch zuweilen der Gläubiger selbst. Meines Erachtens ist dieser Fall verhältnißmäßig selten. Die Commission war der Ansicht, daß diese Form der Sicherheitsleistung für den Gläubiger besonders für Leute in beschränkten Verhältnissen nicht wohl entbehrlich sei. Es wird damit für den Gläubiger ein Pfandrecht an Sachen geschaffen, die er nicht in seinem Besitz hat, während der Entwurf den Grundsatz aufstellt, daß es an beweglichen Sachen nur ein Faustpfand gebe. Man wußte aber keinen Ausweg, um dem oben bezeichneten schwindelhaften Vorgehen zu steuern, da, wenn die „Uebereignung zur Sicherheit" verboten würde, sich leicht andere Wege böten, um das gleiche Ziel zu erreichen, z. B. ein Verkauf der Sachen, körperliche Uebergabe derselben, darauf Vermiethung der Sachen an den Verkäufer und Rückgabe an denselben, oder Verkauf unter Vorbehalt des Rückkaufs. Es wird sich leider gegen diese Erwägungen der Commission schwerlich etwas einwenden lassen.

Da jeder Besitzer einer beweglichen Sache als deren Eigenthümer vermuthet wird, so ist die Bedeutung der Ersitzung nur gering. Sie erfordert zehnjährigen Besitz der Sache in dem guten Glauben, deren Eigenthümer zu sein.

Sehr dankenswerth ist es, daß der Entwurf die Rechtssätze über gefundene Sachen regelt. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, soll dem Verlierer unverzüglich Anzeige machen und, wenn er diesen nicht kennt, den Fund der Polizeibehörde anzeigen, falls die Sache mehr als drei Mark werth ist. Ist das Verderben der Sache zu besorgen oder ist deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Mit dem erfolglosen Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum der Sache. Meldet sich der Verlierer, so bekommt der Finder Finderlohn, und zwar bei einem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth ein vom Hundert, bei Thieren stets ein vom Hundert. Die Abweichungen dieser Bestimmungen von dem geltenden Recht dürften ersichtlich sein.

Die Regelung des Rechts zum Fangen von Tauben überläßt der Entwurf der Landesgesetzgebung. Ebenso hält er es größtentheils auch mit dem Bienenrecht. Nur für den Erwerb und Verlust des Eigenthums an Bienenschwärmen trifft er Bestimmungen. Die Bienen gehören zu den wilden, aber zähmbaren Thieren. Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer ihn nicht unverzüglich verfolgt, oder die Verfolgung aufgiebt, oder so aus dem Gesicht verliert, daß er nicht mehr weiß, wo sich der Schwarm befindet. Der Eigenthümer des Bienenschwarms kann bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten und auch, wenn sein Schwarm in eine fremde, nicht benutzte Bienenwohnung eingezogen ist, diese öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen.

Der Entwurf erkennt, wie gesagt, ein Pfandrecht nur an, wenn der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergiebt. Das Pfandrecht erlischt von selbst, wenn der Gläubiger das Pfand zurückgiebt; der Vorbehalt einer Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam. Wird der Gläubiger nicht rechtzeitig befriedigt, so ist er ohne Weiteres zum Privatverkaufe des Pfandes berechtigt. Er muß nur einen Monat vorher dem Schuldner den Verkauf androhen. Inanspruchnahme des Gerichts oder eines Gerichtsvollziehers ist nicht erforderlich; jedwede öffentliche Versteigerung genügt zur Wahrung der beiderseitigen Interessen. Insofern ist das Handelsgesetzbuch abgeändert, wonach das einem Kaufmann übergebene Faustpfand erst verkauft werden darf, nachdem der Gläubiger unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen die Bewilligung des zuständigen Handelsgerichts nachgesucht hat, worauf das Gericht den Verkauf der verpfändeten Gegenstände anordnet. — Die Vereinbarung, daß dem Pfandgläubiger, wenn er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werden sollte, das Eigenthum an der Sache zufallen soll, erklärt der Entwurf mit Recht für nichtig. Es entspricht diese Bestimmung über die Ungültigkeit des sogenannten Verfallvertrages dem geltenden Rechte, welche solche Abmachung verbietet, weil sie den Schuldner ungebührlich bedroht. Das Wuchergesetz würde die Giltigkeit einer derartigen Bedingung in manchen Fällen schon vereiteln, falls die besonderen Voraussetzungen des gesetzlich verbotenen Wuchers vorlägen. Der erwähnte Verfallvertrag ist aber ohne Rücksicht auf besondere Gestaltung des Falles nichtig, weil er ein Mittel zur Bedrückung der unvorsichtigen oder in einer Nothlage befindlichen Schuldner ist.

Deutsches Reich.

* **Leipzig,** 28. Februar. Das Februarblatt der „Correspondenz des National-liberalen Vereins für das Königreich Sachsen" enthält folgende Mittheilung: Aus einigen Gruppen unseres Vereins sind die nachstehenden Zustimmungen zu den Beschlüssen unserer Generalversammlung vom 9. d. M. bei dem Vereinsvorstand eingelaufen.

Dem Herrn Vorsitzenden des nationalliberalen Landesvereins erklären die Unterzeichneten, welche abgehalten waren, der neulichen Hauptversammlung in Leipzig beizuwohnen, hierdurch ausdrücklich, daß sie mit den dazu gefaßten Beschlüssen, das von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte neue Wahlgesetz in der Hauptsache anzunehmen und dem Biedermann'schen Antrage beizustimmen, vollständig einverstanden sind und sich diesen Beschlüssen anschließen.

Es würde leicht sein, eine größere Zahl von Unterschriften durch eine Versammlung oder Unterfenden dieses Schriftstückes zu erlangen, allein uns liegt daran, diese Zustimmungserklärung schleunigst abzugeben.

Leisnig, am 11. Februar 1896.

Bürgermeister Erchenbrecher.

(Folgen 16 weite Unterschriften.)

Die Unterzeichneten sprechen ihre grundsätzliche Uebereinstimmung dahin aus, daß ein weiteres Eindringen der revolutionären Socialdemokratie in die Volksvertretung Sachsens verhindert werden müsse. Sie erblicken als das einzig wirksame gesetzliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die Abänderung des Wahlgesetzes vom Jahre 1868 und sehen bei dem Mangel anderer geeigneter Vorschläge in dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe eine nicht von der Hand zu weisende, jedenfalls anhängen zu prüfende und eventuell zu verbessernde Unterlage ländlicher Verhandlungen. Das geheime Stimmrecht ist beizubehalten.

Hainichen, den 18. Februar 1896.

Dieses Schreiben trägt 81 Unterschriften, an deren Spitze die des Amtsrichters und des Bürgermeisters.

Zu den in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. d. M. auf Antrag des Herrn Professor Biedermann gefaßten Beschlüssen, welche bei dem Mangel anderer geeigneter Vorschläge in dem von der Staatsregierung den Kammern vorgelegten Wahlgesetz-Entwurfe eine nicht von der Hand zu weisende, jedenfalls anhängen zu prüfende, eventuell zu verbessernde Unterlage ländlicher Verhandlungen sehen, erklären wir unsere Zustimmung auf Grund eines in einer Versammlung der hiesigen Mitglieder des Vereins einstimmig gefaßten Beschlusses.

Grimma, den 23. Februar 1896.

J. A.: R. Schmidt.

Auch sonst liegen Mittheilungen vor, die den Einfluß der Generalversammlung auf die Stimmung in weiten Kreisen der Gesinnungsgenossen im Sinne der Mehrheit erkennen lassen. Andererseits wird uns mitgetheilt, daß von einer Anzahl von Vertrauensmännern des zweiten ländlichen Landtagswahlkreises (Lausitz) dem Abgeordneten Richter wegen seiner Haltung gegen die Wahlreformvorlage Zustimmung ausgesprochen worden ist.

* **Leipzig,** 28. Februar. Der Ausschuß der deutschen Lehrerversammlung sieht sich zu folgender Erklärung veranlaßt: „In verschiedenen Zeitungen wird die Nachricht verbreitet, daß der holländische Verein socialdemokratischer Elementarlehrer, der zu Weihnachten in Zwolle tagte, auf eine Einladung von deutschen Collegen den Beschluß gefaßt habe, die deutsche Lehrerversammlung in Hamburg zu beschicken. Dem gegenüber erklärt der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Lehrerversammlung, der allein berechtigt ist, Einladungen zu dieser Versammlung ergehen zu lassen, daß er außer den öffentlichen Einladungen, die in der „Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung" und in der „Pädagogischen Zeitung" veröffentlicht sind und in der übrigen pädagogischen Presse Abdruck gefunden haben, keine besonderen Aufforderungen zur Theilnahme versandt hat. Diese Einladungen sind an alle Lehrervereine des deutschen Reiches, ferner an Lehrer und Lehrerinnen und Freunde der Schule gerichtet. Mit politischen Vereinen hat die deutsche Lehrerversammlung nichts zu thun."

C. H. **Berlin,** 28. Februar. Von der Bewegung, welche jetzt fast alle Arbeiterschaaren ergriffen hat, sind auch die Bergleute nicht unberührt geblieben; einen Lohnkampf durchzufechten, fühlen sie sich jetzt freilich noch zu schwach, aber sie wollen mit allen Kräften die Vorbereitungen dafür treffen, um später gerüstet zu sein. Der Bergarbeiter-Verband will in erster Linie die Organisation stärken, dann die Cassen füllen. Zu diesem Zwecke ist eine Erhöhung der Beiträge ins Auge gefaßt. Die Leiter des Verbandes behaupten, daß in keiner Organisation die Beiträge so niedrig seien, wie im Bergarbeiterverbande und daß mit solchen Beiträgen keine Organisation kampffähig sei. Große Hoffnungen setzen die Bergleute auf den internationalen Bergarbeitercongreß und auf den allgemeinen deutschen Gewerkschaftscongreß; sie glauben, daß beide ihre Bewegung wesentlich stärken werden. Der internationale Bergarbeitercongreß findet in London statt, da die belgische Regierung dabei bleibt, die französischen Agitatoren Basly und Lamendin, falls sie sich in Lüttich sehen lassen sollten, auszuweisen. Vor dem internationalen Congreß treffen sich die Macher zu einer angeblichen Vorconferenz in Boulogne; von deutscher Seite ist der Reichstagsabgeordnete H. Möller, bekanntlich ehemals Bergarbeiter, delegirt. Dem internationalen Bergarbeitercongreß werden 4—5 deutsche Delegirte beiwohnen; auf dem deutschen Gewerkschaftscongreß, der in Berlin vom 4. bis 6. Mai abgehalten wird und eine rege Betheiligung finden dürfte, werden die Bergleute sich durch 3 Abgeordnete vertreten lassen; einen entsendet das Ruhrrevier, den zweiten Schlesien und den dritten Sachsen und Braun-

Feuilleton.

Ueber das Reinigen von Küchengeräthen.

„Manchest zu schaffen hat ein Mädchen, die vielen Gefäße,
Kurze Töpfe und Flaschen in reinlicher Ordnung zu halten." (Goethe.)

Reinlichkeit und Ordnung sind die Hauptzierden eines Haushaltes, insonderheit der Küche. Sie sind gleichzeitig aber auch die besten Schutzmittel gegen Vergiftungsgefahren, die durch die Zubereitung der Nahrung in den verschiedenen Gefäßen gegeben sein können. Wir begegnen selbst in der einfachen bürgerlichen Küche einer großen Mannigfaltigkeit von Geräthen und Gefäßen, die nach dem Gebrauche immer sauber wieder an Ort und Stelle zu bringen sind, deren Reinhaltung den Hausfrauen aber oft nicht wenig Mühe verursacht. Wollen wir Recepte geben für die Reinigung, so müssen wir uns erst klar sein über die Art der Verunreinigung, sie kann die verschiedensten Ursachen haben, und darnach richten sich die Mittel, die man beim Putzen und Scheuern anwendet. Besondere Aufmerksamkeit ist den metallenen Gefäßen zu widmen. Erhitzt man eine blanke Messerklinge oder Clavierfaite in einer Spiritusflamme, so zeigt sich bald ein Farbenspiel vom Roth bis zum Violett, das auf ähnliche Weise entsteht wie bei Perlmutter, nämlich durch Interferenz. Dann wird die Oberfläche dunkel und blättrig, außerdem zeigen die Körper eine Gewichtszunahme, die davon herrührt, daß sich auf der Oberfläche das Eisen mit Sauerstoff verbunden hat. Eiserne Geräthe des Haushaltes, die oft glühend gemacht werden, zeigen die angedeutete Erscheinung sehr deutlich. Eiserne Pfannen, Aschenkästen, die Wände eiserner Oefen brennen durch, Roste und Plätteisen nehmen an Umfang ab. Beim Schmieden des Eisens springen Theilchen in Form von Hammerschlag ab. Was nun mit Hilfe des Feuers in kurzer Zeit geschieht, das vollzieht sich langsam mehr oder weniger bei allen unedlen Metallen an der Luft, namentlich an feuchter Luft. Der Wassertropfen, der auf der Messerklinge verdunstet, läßt einen Rostfleck zurück. Der Vorgang des Rostens setzt sich beim Eisen auch unter dem Roste fort, so daß ein Eisenblech in kurzer Zeit durchlöchert wird, während Zink sich nur an der Oberfläche mit Sauerstoff verbindet, daher verwendet man zu Dächern wohl Zink-, aber nicht Eisenblech. Blankes Kupfer verliert an der Luft seinen Glanz und wird dunkel unter der Bildung von Kupferoxyd; verbindet sich die Oxydschicht mit der Kohlensäure, so entsteht der Grünspan. Auf solchen Vorgängen beruht auch die Bildung der Patina bei Denkmälern. Staubige und rußige Luft sind derselben hinderlich, weil dann die Atmosphäre vom Kunstgegenstand ferngehalten wird. Den Angriffen und Einwirkungen des Sauerstoffes sind nun auch metallene Gefäße ausgesetzt, wie sie als kupferne Theekannen, als Kessel, als messingene Waagschalen, zinkene Wannen u. A. im Haushalte vorkommen. Um derartige Geschirre rein zu bekommen, bringt man sie in bäuerlichen Haushaltungen auf dem Dorfe in den Tränktrog der Schweine oder in das Brühfaß der Kühe. In den Ueberresten des Futters entwickelt sich je nach der Art desselben Milchsäure oder Essigsäure, Flüssigkeiten, die die Metalloxyde lösen und so das Blankscheuern der Metallgefäße erleichtern. Einfacher und weniger ekelerregend ist die Behandlung metallner Küchengeräthe mit Salzsäure, die als rohe Salzsäure für den Haushalt billig zu erlangen ist und beim Gebrauch verdünnt werden muß. Man tränkt einen wollenen Lappen damit und putzt dann die Metallgefäße; bald wird das blanke Metall zum Vorschein kommen. Auf diese Weise erspart man sich die Mühe langen Polierens, und das Metall wird nicht gerieben. Allerdings macht es sich nöthig, mit Schlemmkreide oder Holzasche nachzuputzen, um die etwaigen Säurereste zu entfernen.

Andere Verunreinigungen rühren her vom Gebrauch des harten Wassers. Brunnen- und ebenso Wasserleitungswasser enthalten kohlensaures Eisenoxydul, doppeltkohlensauren Kalk, Kochsalz u. A. Alle diese Bestandtheile bleiben beim Verdampfen des Wassers als fest zurück. Schon durch das Stehenlassen entweicht ein Theil der Kohlensäure und unlöslich kohlensaurer Kalk sinkt zu Boden, daher zeigen Wasserkaraffen bei längerem Gebrauche einen weißen oder von Eisen herrührenden braunen Belag. Noch mehr tritt diese Erscheinung in Kochgefäßen auf, es bildet sich der Topfstein. Dieser läßt sich leicht mit ein wenig Salzsäure, die man verdünnt eine Zeit lang auf die Gefäße einwirken läßt, beseitigen. Unter Aufbrausen entweicht die Kohlensäure, und es entsteht die lösliche Chlorverbindung des Kalkes. Milchflaschen, sowie Teller und Schüsseln, die beim Gebrauch durch eingedrungenes Fett bräunlich geworden sind, behandle man mit Holzasche, insonderheit Buchenasche, die besonders reich ist an kohlensaurem Kali. Man bringe die zu reinigenden Gefäße in ein großes Kochgefäß, streue Buchenasche dazwischen, gieße vorsichtig Wasser zu und koche einige Stunden. Das Kali, als die stärkste Basis, zersetzt die meisten Verbindungen, verseift die Fette unter Bildung des löslichen fettsauren Kali und bewirkt so die Reinigung. Auf neue Geräthe von unangestrichenem Holze lasse man vor dem Gebrauche Sodalösung einwirken, damit die in dem neuen Holze leicht löslichen Stoffe entfernt werden, die den Speisen, insonderheit den sauren, nicht selten einen üblen Geschmack verleihen. Die Reinhaltung der Gefäße ist nicht blos vom Standpuncte der Reinlichkeit aus geboten, sondern auch aus sanitären Gründen unerläßlich, weil leicht Verbindungen entstehen, die die Speisen vergiften, als besonders verdächtig erscheinen nach dieser Seite hin die Kupfergefäße. Tadellos sind in gesundheitlicher Beziehung Gefäße aus Glas, Porzellan, Steingut, wenn die Glasur desselben durch starkes Erhitzen bis zum Glasigwerden des Thons oder unter Zusatz von Kochsalz erzeugt wurde. Diese Gefäße geben absolut nichts ab an ihren Inhalt und lassen sich, da sie glatt sind, leicht reinigen. Saarbrückener und Coblenzer Steingutwaaren sind daher besonders zu empfehlen. Nachtheilig wird unter Umständen die Anwendung jedener Gefäße, welche Bleiglasur haben. Beim Kochen saurer Speisen löst sich ein Theil des Bleies unter Bildung von essigsaurem Blei oder Bleizucker. Dieses Bleisalz ist leicht löslich und vergiftet die Speisen, daher ist den Hausfrauen anzurathen, thönerne Gefäße nicht eher zu gebrauchen, bis sie ein- oder zweimal mit Essigwasser ausgekocht sind. Der Magen kleiner Kinder reagirt ganz empfindlich gegen Speisen und Getränke, die in solchen verdächtigen Gefäßen bereitet wurden, während den Erwachsenen die Vergiftung meist nicht merklich auffällt. Diese kurzen Ausführungen weisen darauf hin, daß das Küchenregiment der Hausfrau eine sehr verantwortungsvolle Thätigkeit ist. Ein Blick in die Küche genügt, um sich von der Vorsteherin des Haushaltes ein Bild zu machen, während der Blick in die gute Stube sehr oft täuscht.

Dr. K. Wildfeuer

SLUB
Wir führen Wissen.